OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651563/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des T T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 23.7.2019, Zl. FE-943/2019 betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oö. zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit Bescheid 23.7.2019, Zl. FE-943/2019 in Bestätigung ihres Mandatsbescheides vom 28.6.2019 dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für acht Monate, gerechnet ab Zustellung des Bescheides bzw darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen. Der Bf wurde aufgefordert, vor Ablauf der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen und es wurde eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet. Die Landespolizeidirektion Oö. hat weiters ausgesprochen, dass sie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung „zu entziehen habe“ und forderte den Bf auf, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung „abbekannt“.

Dieser Bescheid wurde dem Rechtsvertreter des Bf gleichzeitig mit einem Schreiben übermittelt, mit welchem dem Bf mitgeteilt wurde, dass aufgrund seiner Vorstellung vom 19.7.2019 das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diesem Schreiben waren auch Aktenkopien angeschlossen.

2. Der Rechtsvertreter des Bf versäumte die ursprüngliche Rechtsmittelfrist, weil bei der Übermittlung dieses angeführten Unterlagenkonvolutes der Bescheid vom 23.7.2019 nicht aufgefallen ist. Er beantragte deshalb die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist. Diesen Antrag hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 22.10.2019 ohne weitere Begründung bewilligt.

In der Beschwerde gegen den Entzugsbescheid machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er in seinem Recht auf ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren sowie eine richtige Beweiswürdigung verletzt sei. Er habe bereits in der Vorstellung mitgeteilt, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe und weder einen Verkehrsunfall mit Sachschaden oder Fahrerflucht begangen habe. Das Fahrzeug sei von einem Bekannten, Herrn M L gelenkt worden. Diesbezüglich hatte er die Ausforschung der Andresse des Fahrzeuglenkers und dessen Einvernahme sowie seine eigene Einvernahme beantragt.

Er selbst sei von den Polizeibeamten außerhalb des Fahrzeuges in einiger Entfernung von diesem angetroffen worden, die Zündung sei nicht eingeschaltet gewesen und die Scheibenwischer trotz Starkregens nicht im Betrieb. Die anwesenden Personen haben nicht gesehen, wer der Lenker des Fahrzeuges gewesen war. Bereits in seiner Vorstellung gegen den Mandatsbescheid der

Behörde vom 28.6.2019 hatte der nunmehrige Bf dieselben Argumente vorgebracht.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Landesverkehrsabteilung, API Wels, hatte am 26.6.2019 gegen den Bf Anzeige erstattet, weil dieser am 22.6.2019 um ca. 00.25 Uhr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Atemluftalkoholgehalt von 0,85 mg/l) am Autobahnparkplatz x in einem Verkehrsunfall mit Sachschaden verwickelt war. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kz: x, welcher am ggst. Unfall beteiligt war. Aus dieser Polizeianzeige ergibt sich, dass wegen einer Amtshandlung betreffend eines Betretungsverbotes am 21.6.2019 gegen 22.45 Uhr eine Fahndung nach diesem PKW veranlasst wurde, weil der Bf diesen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Richtung Linz lenken würde. Die daraufhin durchgeführte Vorpasshaltung verlief negativ. Am 22.6.2019 um 00.25 Uhr wurde das Fahrzeug am Autobahnparkplatz x in Fahrtrichtung Passau angetroffen. Das Fahrzeug war über den Randstein in die Wiese gelenkt worden, bei der Suche nach dem Lenker konnte der Bf in der Nähe vorgefunden werden. Er unterhielt sich mit weiteren Personen auf dem Autobahnparkplatz, wobei keine dieser Personen Auskunft über den tatsächlichen Unfallhergang bzw den Fahrzeuglenker geben konnte. Der Bf gab an der Unfallstelle laut Polizeiangabe an, dass sein Bekannter mit Namen „M“ mit dem Fahrzeug gefahren sei. Dieser sei anschließend davongelaufen, nähere Angaben zu diesem Bekannten konnte der Bf laut Polizeianzeige nicht machen.

Aufgrund dieser Anzeige erließ die belangte Behörde den Mandatsbescheid vom 28.6.2019, mit welchem sie dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für acht Monate, gerechnet ab Bescheidzustellung entzog sowie begleitende Maßnahmen anordnete. Die belangte Behörde ging in der Begründung dieses Bescheides davon aus, dass der Bf den PKW selbst gelenkt hatte und den ggst. Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht sowie anschließend Fahrerflucht begangen habe.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Vorstellung führte der Bf zusammengefasst aus, dass nicht er sondern ein Bekannter das Fahrzeug gelenkt habe. Er werde versuche, die Daten dieses Bekannten herauszufinden und dazu noch näheres Vorbringen erstatten. Er beantragte die Zusendung einer Aktenkopie und Einräumung einer Stellungnahmefrist von 14 Tagen nach Erhalt des Aktes.

Die belangte Behörde verständigte den Bf mit Schreiben vom 25.7.2019 dahingehend, dass aufgrund seiner Vorstellung das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die angeforderten Aktenkopien wurden diesem Schreiben angeschlossen. Mit demselben Schriftstück wurde der bereits mit 23.7.2019 datierte – nunmehr bekämpfte – Bescheid zugestellt, mit welchem die Vorstellung des Bf abgewiesen wurde. Dem Akt ist keinerlei Ermittlungstätigkeit der Behörde zu entnehmen.

Daraufhin erhob der Bf die oa Beschwerde, welche aufgrund der Bewilligung der Wiedereinsetzung als rechtzeitig anzusehen ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Gemäß § 57 Abs. 3 AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich bestätigen.

5.2. Die Behörde war aufgrund der rechtzeitigen Vorstellung des Bf verpflichtet, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und nach Durchführung eines entsprechenden Beweisverfahrens über die Vorstellung mit Bescheid abzusprechen. Sie hat dem Bf mit dem am 25.7.2019 datierten Schreiben mitgeteilt, dass ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Tatsächlich hat sie jedoch laut Aktenlage keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt und die Vorstellung mit einem bereits mit 23.7.2019 datierten Bescheid abgewiesen, wobei sie das Vorbringen des Bf nicht als glaubwürdig wertete.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur

Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im ggst. Fall wäre die Behörde verpflichtet gewesen, Ermittlungen zur von ihr angenommenen Lenkereigenschaft des Bf durchzuführen. Dazu hätte sie den Bf auffordern müssen, nähere Angaben zum angeblichen Lenker zu machen, um diese in weiterer Folge überprüfen zu können. Der Bf hat in seiner Stellungnahme vom 28.8.2019 den Namen des von ihm geltend gemachten Fahrzeuglenkers bekannt gegeben, sodass die Behörde verpflichtet gewesen wäre, diesen als Zeuge zum Sachverhalt zu befragen. Bezüglich einer ladungsfähigen Adresse wären jedenfalls eine Anfrage im Zentralen Melderegister, möglicherweise auch darüber hinausgehende Ermittlungen von der Behörde durchzuführen gewesen. Je nach Ergebnis dieser Zeugeneinvernahme wären unter Umständen auch weitere Ermittlungsschritte notwendig gewesen, unter Umständen die zeugenschaftliche Einvernahme jener Polizeibeamten, welche die ggst. Amtshandlung geführt hatten sowie im Hinblick auf den zeitlichen Zusammenhang mit einer Betretungsverbot, bei welchem die Behauptung aufgestellt wurde, dass der Bf den PKW alkoholisiert lenken würde, zumindest eine Einsichtnahme in die entsprechende polizeiliche Meldung und darauf aufbauend allenfalls weitere Ermittlungen. Die Behörde hat jedoch keinerlei Ermittlungstätigkeiten gesetzt sondern die Rechtfertigung des Bf von vornherein als unglaubwürdig abgetan.

Die Behörde hat im Ergebnis überhaupt kein Ermittlungsverfahren durchgeführt (sie hat dem Bf allerdings mitgeteilt, dass sie ein solches eingeleitet habe), obwohl der Bf den relevanten Sachverhalt bestritten hat. Sie hat im Sinne der angeführten Rechtsprechung die Ermittlungen zur Gänze an das Verwaltungsgericht „delegiert“. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, weshalb der Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen war. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur

neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine eigenständige Sachverhaltsermittlung durch das LVwG Oö. von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das LVwG Oö. ein von ihm geführtes abschließen könnte.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Suchtmittelmissbrauch bzw dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl